

Bundesministerium für
Gesundheit
Radetzkystr. 2
1031 Wien

Ihre Zahl: BMG-92250/0051-II/A/2/2015
Ihre Nachricht vom 23.7.2015

Name/Durchwahl: Mag. Barbara Di Paola / 5309
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.690/0030-Pers/6/2015
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMG; EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 – EU-BAG-GB 2016; Entwurf; Stellungnahme des BMWFW

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FH-GuK-AV)

In den Erläuterungen wird zu Artikel 1 Z 16 (§ 41 GuKG) folgendes ausgeführt:

"Diese Verordnung [FH-GuK-AV] soll nunmehr hinsichtlich der zu vermittelnden Kompetenzen auch für Ausbildungen an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen gelten."

Dazu ist anzumerken, dass die angeführte Verordnung (FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FH-GuK-AV), BGBl. II Nr. 200/2008) ausschließlich akademische Anforderungen für den Fachhochschulbereich anführt und daher für den Sekundarbereich nicht geeignet ist. Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/55/EU für die Ausbildung an Gesundheits- Krankenpflegeschulen setzt andere Maßstäbe voraus und wäre daher in einer gesonderten Verordnung festzuhalten.

II. EU-Binnenmarktinformationssystem ("IMI")

1. Das BMWFW ist nationaler IMI-Koordinator im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“).

Der gegenständliche Entwurf enthält zahlreiche Bestimmungen, in denen Bezirksverwaltungsbehörden und Landesverwaltungsgerichte im Rahmen des Berufsausweises oder des Vorwarnmechanismus verpflichtet werden, das EU-Binnenmarktinformationssystem (im Folgende kurz "IMI") zu verwenden.

Diese Verpflichtungen wären aus den im Folgenden dargestellten Gründen zu überdenken.

2. Derzeit haben nur wenige Bezirksverwaltungsbehörden und kein Landesverwaltungsgericht Zugang zu IMI. Zwar kommen diesen Stellen Zuständigkeiten im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit nach der geltenden Berufsanerkennungsrichtlinie sowie nach der Dienstleistungsrichtlinie zu, in der Praxis sind diese Zuständigkeiten jedoch nicht sehr häufig anzuwenden.

Daher wurde insbesondere im Hinblick auf den mit der Registrierung und den fortlaufenden Schulungen (Personalwechsel aufgrund von Pensionierungen, Karenzierungen, Berufswechsel etc.) verbundenen Aufwand davon abgesehen, alle diese Stellen in IMI zu registrieren, da dieser Aufwand in keinem sinnvollen Verhältnis zum tatsächlichen praktischen Bedarf nach dieser Verwaltungszusammenarbeit steht. Stattdessen wurden sowohl im Dienstleistungsgesetz (DLG) des Bundes als auch in jenen der Länder Verbindungsstellen für die Verwaltungszusammenarbeit eingerichtet (vgl. § 15 DLG). Im Wege dieser Verbindungsstellen können jene Stellen, die keinen Zugang zu IMI haben, die Verwaltungszusammenarbeit abwickeln.

Somit besteht in Österreich derzeit keine *Notwendigkeit*, die Bezirksverwaltungsbehörden (und Landesverwaltungsgerichte) flächendeckend in IMI zu registrieren. Es besteht aber sehr wohl die *Möglichkeit*, jene Bezirksverwaltungsbehörden (bzw. Landesverwaltungsgerichte) für die dies sinnvoll erscheint (weil diese, etwa aufgrund deren Größe oder deren geographischer Lage, einen höheren Bedarf an Verwaltungszusammenarbeit haben) in IMI zu registrieren.

Die Verbindungsstellen tragen somit wesentlich zur Effizienz der Verwaltungszusammenarbeit im Wege des IMI und zur Akzeptanz von IMI bei den österreichischen Behörden bei. Die Einrichtung der Verbindungsstellen hat sich sehr bewährt, wird mittlerweile auch von der Europäischen Kommission als positiv gesehen und trägt ganz

entscheidend zum guten Abschneiden von Österreich bei IMI im Rahmen des Binnenmarktanzeigers der Europäischen Kommission bei (siehe zuletzt http://ec.europa.eu/internal_market/scoreboard/performance_by_governance_tool/internal_market_information_system/index_en.htm#maincontentSec2 sowie http://ec.europa.eu/internal_market/scoreboard/performance_by_member_state/austria/index_en.htm).

3. Die im vorliegenden Entwurf normierte Verwaltungszusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Berufsausweis und den Vorwarnungen ist in dieser Form neu und wird daher nicht nur in IMI-technischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht einen erheblichen Schulungsaufwand erfordern. Die Zweckmäßigkeit der Schulung sämtlicher Bezirksverwaltungsbehörden und Landesverwaltungsgerichte erscheint im Lichte des voraussichtlichen tatsächlichen praktischen Bedarfs nach dieser Verwaltungszusammenarbeit fraglich.

Zudem ist hervorzuheben, dass für die Erstattung von Vorwarnungen lediglich eine Frist von drei Tagen besteht. Diese bedeutet im Ergebnis, dass in jeder Bezirksverwaltungsbehörde und in jedem Landesverwaltungsgericht zumindest drei Personen (wegen Urlauben, Krankenständen, Dienstreisen etc.) geschult werden müssten um fristgemäße Eingaben von Vorwarnungen zu ermöglichen. Bei rund 100 Bezirksverwaltungsbehörden und neun Landesverwaltungsgerichten ergäbe dies die Notwendigkeit, allein für diese Stellen 327 Personen mit den entsprechenden Rechten auszustatten und zu schulen.

Demgegenüber sind mit Stand 12. August 2015 für alle IMI-Bereiche zusammen (Dienstleistungsrichtlinie, Berufsankennungsrichtlinie, Entsenderichtlinie, Patientenrechterichtlinie, E-Commerce-Richtlinie, Verordnung zum Transport von Eurobargeld, Richtlinie zur Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, SOLVIT) in Österreich lediglich 245 Nutzer registriert.

Abschließend wird zudem zu bedenken gegeben, dass im Falle der Einrichtung eines gesetzlichen Berufsregisters für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie die gehobenen medizinisch-technischen Dienste andere Stellen anstelle der Bezirksverwaltungsbehörden zuständig werden könnten (wie in den Erläuterungen auf Seite 2 ausgeführt), was die angesprochenen Schulungen und Registrierungen in Bezug auf die Bezirksverwaltungsbehörden noch weniger zweckmäßig erscheinen lässt.

4. Zusammenfassend wird daher im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung dringend empfohlen, auch für die Verwaltungszusammenarbeit nach dem vorliegenden Entwurf, soweit diese Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesverwaltungsgerichte betrifft, durch entsprechende Gesetzesbestimmungen Verbindungsstellen einzurichten. Als Verbindungsstelle könnte etwa der Bundesminister für Gesundheit oder der jeweilige Landeshauptmann eingerichtet werden.

III. Schlussbemerkung

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 14.08.2015
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Kölbl